



Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf  
Landtag Nordrhein-Westfalen  
Vorsitzender des Sportausschusses  
Herrn Holger Müller, MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Landtag  
Nordrhein-Westfalen  
17. Wahlperiode

**Vorlage  
17/865**

**A16**

08. Juni 2018

andre.kalinke@stk.nrw.de  
Telefon 0211 837-1827  
Telefax 0211 837-1564

**Sitzung des Sportausschusses am 15. Mai 2018  
Erweiterter Bericht der Landesregierung zu TOP 3 "Sachstand  
Ehrenamtliches Engagement auch im Steuerrecht fördern  
(Drucksache 16/14661)"**

**Anlagen: 60**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o. g. Bericht, der dem Sportausschuss bereits zur 5. Sitzung am 6. März 2018 vorgelegt wurde, wurde in der 6. Sitzung am 15. Mai 2018 durch die Landesregierung mündlich ergänzt.

Der schriftliche Bericht wurde nun um die mündlichen Ergänzungen erweitert.

Den erweiterten Bericht sende ich Ihnen nun in der erforderlichen Anzahl und mit der Bitte, diesen an die Mitglieder des Sportausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Milz

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Stadttor 1  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-01  
Telefax 0211 837-1150  
poststelle@stk.nrw.de  
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel  
vom Hauptbahnhof zur  
Haltestelle Stadttor:  
Rheinbahn Linie 709  
Bus 732



## **5. Sitzung des Sportausschusses am 6. März 2018**

### **Bericht der Landesregierung zu TOP 6 „Sachstand Ehrenamtliches Engagement auch im Steuerrecht fördern (Drucksache 16/14661)“**

Mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts vom 21. März 2013 wurden zuvor insbesondere im Erlasswege geregelte formelle und materielle Fragen zur Gemeinnützigkeit und offene Rechtsfragen verbindlich gesetzlich erfasst. Ziel der Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht war, steuerbegünstigten Körperschaften Erleichterungen bei der Mittelverwendung und Verbesserungen zur Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Durch verschiedene Maßnahmen wurde steuerbegünstigten Organisationen und ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten ein flexibler Umgang mit ideellen Mitteln zur Sicherstellung einer dauerhaften Zweckerfüllung erlaubt.

Außerdem wurden über die Änderungen im Steuerrecht hinaus, zivilrechtliche Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht implementiert. So wurde u.a. die Vergütung von Vorstandsmitgliedern von Vereinen und Stiftungen festgelegt und um die besonderen Haftungsregelungen für Vorstandsmitglieder nach § 31a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) auf Mitglieder anderer Organe sowie auf besondere Vertreter von Vereinen und Stiftungen erweitert.

Die Erhöhung von Freigrenzen für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von gemeinnützigen Organisationen gemäß § 64 Abs. 3 der Abgabenordnung ist nur ein Gesichtspunkt von verschiedenen Aspekten, die Gegenstand von Beratungen zur Novellierung des Gemeinnützigkeitsrechts sein könnten. Hier aber wäre zunächst der Bund gefragt, dem es obliegt, insbesondere die steuerrechtlichen Fragen zu bewerten und entsprechende Anpassungen im Gemeinnützigkeitsrecht vorzunehmen.

Um von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Erfolg versprechende Initiative zu starten, die eine Anpassung der Freigrenzen oder darüber hinausgehende Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht erwirken könnten, bedarf es einer Klärung, wie viele und welche gemeinnützigen Organisationen von entsprechenden Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht profitieren würden. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung, die sich ausschließlich auf die Erhöhung der Freigrenze im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bezieht, den Problemlagen von gemeinnützigen Organisationen gerecht wird.

Erkennbar ist, dass sich auch die Bundesregierung in ihren Planungen auf mögliche Veränderungen einstellt, die das Gemeinnützigkeitsrecht modernisieren könnten. So fordern die regierungstragenden Parteien im Entwurf ihrer Koalitionsvereinbarung vom 07. Februar 2018, das ehrenamtliche Engagement im Sport durch eine Erhöhung und Angleichung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale zu verbessern. Sie setzen sich ferner dafür ein, dass bürokratische Hemmnisse im Zuwendungs- und Gemeinnützigkeitsrecht gezielt abgebaut und die steuerrechtlichen Rahmenbedingungen und Spielräume für gemeinnützige Sportvereine ausgedehnt werden.

Auch vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung den Landessportbund Nordrhein-Westfalen und das kommunale Netzwerk „Engagiert in NRW“ auffordern, die Problemlagen von gemeinnützigen Organisationen im Hinblick auf eine mögliche Novellierung des Gemeinnützigkeitsrechts darzustellen, um das geplante Vorgehen auf Bundesebene konstruktiv und gezielt zu unterstützen.

## **6. Sitzung des Sportausschusses am 15. Mai 2018 Ergänzender Bericht der Landesregierung zu TOP 3 „Sachstand Ehrenamtliches Engagement auch im Steuerrecht fördern (Drucksache 16/14661)“**

Der Landessportbund, das „Kommunen-Netzwerk: engagiert in NRW“ und die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen NRW wurden mit Schreiben vom 22. März 2018 darum gebeten, Vorschläge zu übermitteln, wie der rechtliche Rahmen für ehrenamtliche Betätigung und soziales Unternehmertum verbessert werden könnte.

Die drei Organisationen haben zahlreiche Vorschläge eingereicht. Es handelt sich dabei vor allem um konkrete, an bestimmten Problemlagen orientierte Lösungsansätze. Die Vorschläge beziehen sich fast ausschließlich auf steuerliche Änderungen und Fragen zur Anerkennung von Gemeinnützigkeit.

Eine Anhebung der Körperschafts- und Gewerbesteuerfreigrenze für Umsätze im einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 64 Abs. 3 Abgabenordnung von 35.000 auf 45.000 Euro wurde ebenfalls vorgeschlagen.

Die Landesregierung hat die gesammelten Vorschläge mit Schreiben vom 24. Mai 2018 dem Bundesminister der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, und der für Engagementpolitik zuständigen Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Frau Dr. Franziska Giffey, mit der Bitte übermittelt, die Vorschläge zu prüfen und bei einer etwaigen Novellierung des Gemeinnützigkeitsrechtes gegebenenfalls zu berücksichtigen.

Folgende Vorschläge wurden übermittelt:

- politisch motiviertes Engagement als gemeinnützig anzuerkennen und in diesem Zusammenhang die Begriffe in der steuerlichen Grundregel zu präzisieren,
- die unterschiedliche Beurteilung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzämter durch klare Kriterien, die den Finanzämtern an die Hand gegeben werden sollen, zu vereinheitlichen,
- die Leistungen im Bereich des FSJ und des BFD von der Umsatzsteuer zu befreien und sämtliche Leistungen in den Katalog der steuerfreien Leistungen in § 4 UStG aufzunehmen,
- eine vollständige Steuerfreiheit von öffentlichen Zuschüssen sicherzustellen, insbesondere auch bei Weiterleitungen (Hintergrund: Die Finanzverwaltung prüfe

derzeit Zuschüsse öffentlicher Zuwendungsgeber auf das Vorliegen umsatzsteuerbarer Leistungsaustausche. Folge könne eine Behandlung als umsatzsteuerlich unechter und somit steuerbarer Zuschuss sein.),

- sicherzustellen, dass es sich auch bei der Weiterleitung öffentlicher Zuschüsse für Sportveranstaltungen vom Veranstalter – als Zuwendungsempfänger – an den Ausrichter(verein) nicht um ein umsatzsteuerbares Entgelt für eine Leistungserbringung handelt,
- Einnahmen für Leistungen, die Sportvereine im Rahmen der Schülerbetreuung für Ganztagschulen erbringen, zum ertragssteuerfreien Zweckbetrieb zuzuordnen,
- die Voraussetzungen zur steuerlichen Anerkennung von Aufwandsspenden zu konkretisieren und deutlich darzustellen, mit dem Ziel, die bei Vereinen und Verbänden herrschende Unklarheit über die notwendigen Voraussetzungen für die Statthaftigkeit von Zuwendungsbestätigungen für nicht geltend gemachten Aufwand zu beseitigen,
- die steuerliche Anerkennung von Aufwandsspenden zu vereinfachen, z. B. durch die Anerkennung von § 670 BGB als Aufwendungsersatzanspruch (nicht Vertrag oder Satzungsregelung oder Vorstandsbeschluss i. V. m. Satzungsregelung) und den Wegfall der Voraussetzung „wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“,
- den Maßstab zur Prüfung, ob ein Verein an ein Mitglied eine im Sinne der Selbstlosigkeit gemäß § 52 AO nicht erlaubte Zuwendung getätigt hat, an die aktuell geltende Freigrenze für Aufmerksamkeiten anzupassen und von 40 auf 60 Euro zu erhöhen,
- die Körperschafts- und Gewerbesteuerfreigrenze für Umsätze im einheitlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gemäß § 64 Abs. 3 AO von 35.000 auf 45.000 Euro anzuheben,
- analog zur Kleinunternehmergrenze gemäß § 19 UStG eine eigene Grenze für gemeinnützige Organisationen einzuführen und deren Höhe an die Höhe der Körperschafts- und Gewerbesteuerfreigrenze gem. § 64 Abs. 3 AO zu koppeln.
- einen einheitlichen pauschalen Aufwandsersatz für alle Ehrenamtlichen zu ermöglichen bzw. den Ehrenamtsfreibetrag (§ 3 Nr. 26 a EStG) zu streichen und den begünstigten Personenkreis beim bisherigen sog. Übungsleiterfreibetrag (§ 3 Nr. 26 EStG) auf alle ehrenamtlichen Tätigkeiten in gemeinnützigen Organisationen, sowohl im ideellen Bereich als auch im Zweckbetrieb, auszuweiten,
- die Nichtanrechenbarkeit des Übungsleiterfreibetrages im Asylbewerber-Leistungsgesetz zu verankern,
- eine Bagatellgrenze für eine einmalige Ausgabe jenseits des Freistellungszweckes, z. B. in Höhe von fünf Prozent des Jahresetats, einzuführen,
- gemeinnützige Organisationen von der Grunderwerbssteuer, insbesondere im Hinblick auf Verbands- und Vereinsfusionen, zu befreien,

- die Steuergesetze, insbesondere die Abgabenordnung, in Bezug auf die Definition und die steuerrechtliche Bewertung der „bezahlten Sportler“ derart anzupassen, dass aus der Einstufung als „bezahlter Sportler“ nicht folgt, dass auch Veranstaltungen als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb behandelt werden, bei denen keinerlei Zahlungen des Veranstalters an die Sportler erfolgt,
- die als Merkmal für die Zuordnung zum Begriff „bezahlter Sportler“ geltende Freigrenze für monatliche Bezüge analog zum Minijob-Höchstbetrag von 400 auf 450 Euro anzuheben,
- die Transparenzanforderungen an Vereine, die die Anerkennung ihrer Gemeinnützigkeit beantragen, verständlich zu formulieren und so zu gestalten, dass diese auch von ehrenamtlich Engagierten zu bewerkstelligen sind, sowie
- die Verpflichtung zur elektronischen Authentifizierung für Personen, deren nebenberufliche Gewinneinkünfte den Übungsleiter- bzw. Ehrenamtsfreibetrag nicht übersteigen, abzuschaffen.